

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. Oktober 1911.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend; Gewerbeaufsicht betreffend; die Einfuhr von Schlachtwich aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

### Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

1. Der § 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1901, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 484) erhält folgende Fassung:

„Das Dienstbuch ist auf Verlangen den Hafen- und Schiffsahrtspolizeibeamten vorzuzeigen. Der Inhaber hat es mindestens einmal jährlich der Polizeibehörde des Heimats- oder Liegehafens zur Visierung vorzulegen, zu welchem Zweck ihm der Schiffsführer das Buch auf Ansuchen zu überlassen hat. Auch kann der Schiffsmann alsbald nach dem Dienstaustritt die Visierung bei der nächsten Polizeibehörde verlangen.“

2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Schoch.

### Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Gewerbeaufsicht betreffend.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 3. Oktober 1911 wurde bestimmt, daß die „Fabrikinspektion“ (vergleiche Landesherliche Verordnung vom 6. Juli 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441) künftig die Bezeichnung „Gewerbeaufsichtsamt“ zu führen hat.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.